

**Reglement
über die allgemeinen Bedingungen
für den Netzanschluss,
die Netznutzung
und die Lieferung von
elektrischer Energie

(Elektrizitätsreglement)**

Gestützt auf Art. 3 Absatz 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) und Art. 27 der Gemeindeordnung (GO) vom 1. Januar 2013 der Gemeinde Sevelen sowie dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV), erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Sevelen das nachfolgende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen und Geltungsbereich

Art. 1 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

Dieses Reglement sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Elektrizitäts- und Wasserwerk Sevelen (EWS genannt) an die Endverbraucher sowie für die Eigentümer von elektrischen Mittel- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des EWS angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWS und ihrer Kunden.

Art. 2 Rechtsform, Verwaltung und Vollzug

Das EWS ist ein Unternehmen öffentlichen Rechts der Gemeinde Sevelen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Gemeinderat verwaltet und beaufsichtigt das EWS, soweit dies nicht durch Gesetz, Verordnung oder Reglement anderen Organen übertragen ist. Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und bestimmt die Betriebskommission des EWS.

Art. 3 Anerkennung des Reglements

Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife.

Art. 4 technische Bestimmungen

Für Anschluss, Betrieb und Benutzung des Netzes sowie für die Lieferung von Elektrizität sind die Werkvorschriften TAB¹⁾ Deutschschweiz, herausgegeben vom VSE²⁾ verbindlich. Es gibt die jeweils neueste Fassung dieser Werkvorschriften.

Art. 5 Abweichende Bestimmungen

In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie insbesondere bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Energieerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung können besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Tarife nur insoweit, als nichts abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

Art. 6 Aushändigung Reglement und Unterlagen

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der für ihn zutreffenden Tarife. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage des EWS unter www.sevelen.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

1) TAB: Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber für den Anschluss an das Niederspannungsnetz

2) VSE: Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

2. Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

Art. 7 Feste Endverbraucher

Endverbraucher ohne freien Marktzugang nach StromVG und StromVV.

Art. 8 Endverbraucher mit freiem Netzzugang

Endverbraucher mit freiem Netzzugang gemäss Art. 14 dieses Reglements die Elektrizität für den Eigenverbrauch von einem Lieferanten freier Wahl beziehen und dabei das Verteilnetz des EWS nutzen.

Art. 9 Für den Netzanschluss

Bei Netzanschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz die Eigentümer der anzuschliessenden Sache und bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.

Art. 10 Für die Netznutzung und Energielieferung

Bei Netznutzung und Energielieferungen die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallation, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

Art. 11 Unter-, Kurzzeitmieter und Allgemeinverbrauch

Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Messeinrichtungen installiert. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann das EWS die Messeinrichtungen auf die Eigentümerschaft ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet die Messeinrichtung für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf die Eigentümerschaft.

Art. 12 Vertretung bei Gesamt- oder Miteigentum

Bei Gesamt- oder Miteigentum (insbesondere Stockwerkeigentum) ist durch die Eigentümer gegenüber dem EWS ein gemeinsamer Vertreter zu bestimmen.

II. Kundenverhältnis

1. Entstehung des Rechtsverhältnisses

Art. 13 Grundlagen

Das Rechtsverhältnis mit den Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EWS-Verteilnetz. Durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

Art. 14 Energiebezug bei Dritten

Beziehen die frei am Markt berechtigten Kunden³⁾ Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so kann vorgängig mit dem EWS ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abgeschlossen werden. Im Weiteren haben die Kunden einen Lieferantenwechsel dem EWS schriftlich mitzuteilen. Das EWS kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

Art. 15 Aufnahme Energielieferung

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Kunden erfüllt sind, wie z.B. Bezahlung der Anschlussbeiträge.

Art. 16 Verwendung der Energie

Die Kunden sind nur berechtigt, die Energie zu den in diesem Reglement bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.

Art. 17 Energieabgabe an Dritte

Ohne besondere Bewilligung des EWS sind die Kunden nicht berechtigt Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen des EWS keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäuser und dergleichen.

Art. 18 Einsicht in Unterlagen

Das EWS kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

2. Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis kann von den Kunden ohne anders lautende Vereinbarungen wie folgt gekündigt werden:

Art. 19 Kündigung Netzanschluss, Netznutzung

Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.

Art. 20 Kündigung feste Endverbraucher

Die festen Endverbraucher können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, vom EWS bestätigte Abmeldung, beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.).

3) nach Art. 6 StromVG bzw. Art. 11 StromVV

Art. 21 Kündigung Endverbraucher mit freiem Netzzugang

Die Endverbraucher mit freiem Netzzugang⁴⁾ ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag, können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden.

Art. 22 Kosten

Die Kunden haben die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

3. Bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses sind folgende Punkte zu beachten:

Art. 23 Unbenutzte Anlagen

Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Art. 24 Nutzung nach Kündigung

Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten der Eigentümer.

Art. 25 Messeinrichtungen unbenutzter Anlagen

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Eigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Demontage und die Wiederinbetriebnahme werden der Eigentümerschaft verrechnet. Bei Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung des EWS zu erfolgen.

Art. 26 Massnahmen bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen

Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich das EWS vor, auf Kosten der Kunden geeignete Massnahme zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

Art. 27 Demontage Netzanschluss

Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies dem EWS mindestens 2 Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden. Die Kosten für die Demontage des Anschlusses gehen zu Lasten der Kunden.

Art. 28 Einsicht in Unterlagen

Das EWS kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

4) nach Art. 6 StromVG bzw. Art. 11 StromVV

4. Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel

Art. 29 Meldungen

Dem EWS ist unter Angabe des genauen Zeitpunkts schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) Vom Vermieter oder Verpächter: Der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

III. Netznutzung und Energielieferung

1. Umfang

Art. 30 Grundsatz

Das EWS liefert den Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Das EWS kann verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschen – den Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst werden.

Art. 31 Daten- und Signalübertragung

Das EWS ist berechtigt, Liegenschaften mit Netzanschluss mit Kommunikationsleitungen für Daten- und Signalübertragung zu erschliessen. Die Übertragung von Daten und Signalen über das Verteilnetz des EWS sowie die Nutzung der Anlagen des Verteilnetzes und der Kommunikationsleitungen sind grundsätzlich dem EWS selbst vorbehalten. Das EWS kann für die Daten- und Signalübertragung sowie die Mitbenützung der Anlagen des Verteilnetzes und der Kommunikationsleitungen durch Dritte auf Gesuch hin und gegen eine angemessene Entschädigung Ausnahmegenehmigungen erteilen.

2. Regelmässigkeit und Einschränkungen

Art. 32 Grundsatz

Das EWS liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenzen⁵⁾, vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

5) gemäss der SNEN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“

Art. 33 Einschränkungen und Unterbrechungen

Das EWS hat das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Art. 34 Bedürfnisse und Information Kunden

Das EWS wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vor-aussiehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Mög-lichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

Art. 35 Lastbewirtschaftung

Das EWS ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten der Kunden.

Art. 36 Anlagen der Kunden Vorkehrungen

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschal-tung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Art. 37 Vorkehrungen bei Parallelbetrieb eigener Energieerzeugungsanlagen

Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des EWS einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromun-terbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im EWS-Netz, sol-che Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden kön-nen, solange das EWS-Netz spannungslos ist.

Art. 38 Kein Anspruch auf Entschädigung

Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, so-fern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgt, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

3. Einstellung infolge Kundenverhalten

Art. 39 Gründe

Das EWS ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn die Kunden:

- a) Elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzen, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie beziehen;
- c) den Beauftragten des EWS den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglichen;
- d) ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstossen.

Art. 40 Personen oder Brandgefahr

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EWS oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Art. 41 Umgehung Tarifbestimmungen und widerrechtlicher Energiebezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch die Kunden oder deren Beauftragten sowie bei wiederrechtlichem Energiebezug haben die Kunden die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EWS behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 42 Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten

Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch das EWS befreit die Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EWS. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch das EWS entsteht den Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 43 Haftung bei Kundenverschulden

Die Kunden haften für alle Schäden, die durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidriger Benutzung der elektrischen Einrichtungen, dem EWS oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

IV. Netzanschluss

Es gelten die Werksvorschriften und Anhänge

1. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Art. 44 Bewilligungspflichtige Anschlüsse

Einer Bewilligung des EWS bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses, insbesondere die Erhöhung der Anschlussleistung;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
- d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen (bau- oder energierechtliche Bewilligung der Gemeinde für die Anlage muss vorgelegt werden);
- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilernetz;
- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
- g) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

Art. 45 Anschlussgesuch

Das Gesuch ist auf den vom EWS vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind den Formularen alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

Art. 46 Erkundigung über Anschlussmöglichkeiten

Die Kunden oder ihr Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim EWS über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

Art. 47 Bewilligungsanforderungen

Installation und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werksvorschriften des EWS entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist;
- d) Im Rahmen der Netzkapazität des EWS liegen und die Gleichmässigkeit der Spannung sowie die Versorgung der anderen Kunden des EWS nicht beeinträchtigen.

Art. 48 Besondere Bedingungen und Massnahmen

Das EWS kann auf Kosten der Kunden besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des EWS oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
- d) bei Blindenergiebezügen;
- e) zur rationellen Energienutzung;
- f) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

2. Anschluss an die Verteileranlagen

Art. 49 Umfang und Erstellung

Das Erstellen des Netzanschlusses ab dem Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilernetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch das EWS oder deren Beauftragte. Das EWS erhebt für die Anschlussleitung Anschlussbeiträge. Diese sind in separaten Tarifblättern⁶⁾ veröffentlicht.

Art. 50 Baubeginn

Mit dem Bau des Netzanschlusses wird erst begonnen, wenn:

- a) die Bewilligung für den Netzanschluss vorliegt;
- b) sämtliche Beiträge und Gebühren bezahlt worden sind;
- c) die Kunden des EWS sämtliche Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten eingeräumt hat;
- d) ein verbindlicher Situationsplan vorliegt.

Art. 51 Ausführung

Das EWS bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der von den Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Allfällige Mehrkosten infolge Veränderungen des Standorts gehen zu Lasten der Kunden. Insbesondere legt das EWS die Spannungsebene fest, ab welcher die Kunden angeschlossen werden.

Art. 52 Netzgrenzstelle

Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen EWS-Netz und Hausinstallation gilt:

- a) bei unterirdischer Zuleitung das EWS-Kabelende in der Eingangsklemme (Anschlussüberstromunterbrecher, Kabelschutzrohr der Anschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum des EWS);
- b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

Art. 53 Eigentum, Haftung, Unterhaltungspflicht

Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Die Kunden tragen ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

6) Anschlusskosten, Tarif- und Gebührenblätter des EWS

Art. 54 Anzahl Netzanschlüsse

Das EWS legt die Anzahl Netzanschlüsse fest. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten der Kunden.

Art. 55 Gemeinsame Anschlussleitung

Das EWS ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Liegenschaften anzuschliessen.

Art. 56 Durchleitungsrecht Entschädigungen

Die Kunden erteilen oder verschaffen dem EWS kostenlos das Durchleitungsrecht für die versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern für Bauten und Anlagen zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den Ausführungsbestimmungen des EWS.

Art. 57 Zugänglichkeit Leitungstrasse

Die Kunden haben darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

Art. 58 Zutritt

Die Kunden ermöglichen den Mitarbeitern des EWS oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation und zum Leitungstrasse.

Art. 59 Erstellung von Anlagen

Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden verpflichtet, dem EWS in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Das EWS ist berechtigt die Anlagen auch für die Energielieferung für Dritte zu verwenden.

Art. 60 Vertragliche Vereinbarung Transformatorstation

Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen dem EWS und den Kunden vertraglich separat geregelt.

Art. 61 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten der Kunden.

3. Schutz von Personen und Werkanlagen

Art. 62 Arbeiten in Nähe Freileitungsanschluss

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt das EWS die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann das EWS einen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.

Art. 63 Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen

Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), teilt dies dem EWS rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit. Das EWS legt die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

Art. 64 Grabarbeiten

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Boden Grabarbeiten ausführen zu lassen, hat sich vorgängig beim EWS über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das EWS zu informieren.

Art. 65 Sorgfaltspflicht und Haftung

Die Kunden haben jede Schädigung oder Gefährdung der Anlage des EWS im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Sie haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

V. Messeinrichtungen

Art. 66 Eigentum, Einbau

Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden vom EWS oder dessen Beauftragte geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EWS und werden auf dessen Kosten instand gehalten. Die Kunden erstellen auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EWS. Überdies stellen sie dem EWS den für den Einbau der Zähler und anderen Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschalungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutz der Zähler und anderen Messeinrichtungen notwendig sind, werden von den Kunden auf ihre Kosten erstellt. Die Schutzkästen müssen mit einem vom EWS vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

Art. 67 Montage und Demontage

Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des EWS. Ist gemäss den Anforderungen der Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu deren Lasten.

Art. 68 Beschädigungen und unbefugte Manipulationen

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EWS beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten der Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EWS plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- und ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtung beeinflussen, haftet dem EWS für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EWS behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 69 Unterzähler

Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum der Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesen auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen⁷⁾ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Reglementen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Art. 70 Prüfung auf Verlangen der Kunden

Die Kunden können jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EWS-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EWS die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

Art. 71 Toleranzen

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Art. 72 Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten

Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Zähler und anderen Messeinrichtungen dem EWS unverzüglich anzuzeigen.

1. Messung des Energieverbrauchs

Art. 73 Feststellung des Energieverbrauchs

Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen des EWS massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte des EWS oder durch Fernauslesung. Das EWS kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EWS-Vorgaben zu melden.

Art. 74 Fehlanschluss oder Fehlanzeige

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug der Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kunden vom EWS festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen

7) SR 941.20

eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 75 Abrechnung bei einem Fehler

Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 41 dieses Reglements bleibt vorbehalten.

Art. 76 Energieverluste

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so haben die Kunden keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

VI. Tarife, Preise, Beiträge

1. Tarife und Abgaben

Art. 77 Beiträge, Tarife und Gebühren

Wer Elektrizität bezieht, entrichtet Anschlussbeiträge, Benutzungs- und Bearbeitungsgebühren und vergütet die bezogene Elektrizität zu den im Elektrizitätstarif festgelegten Bedingungen. Der Gemeinderat veröffentlicht die Elektrizitätstarife in separaten Tarifblättern. Elektrizitätstarife werden erhoben für die Netznutzung, die Lieferung von Elektrizität und für Konzessionsabgaben. Der Gemeinderat veröffentlicht die Tarife für die Elektrizitätslieferungen und die Konzessionsabgaben jährlich. Die Tarife für die verschiedenen Endverbraucher richten sich nach den Vorgaben des Bundesrechts. Abzugelten ist die tatsächliche Bezugsmenge, unter angemessener Berücksichtigung der unterschiedlichen Kategorien von Verbrauchern, der Spannungsebene sowie den jahres- und tageszeitlichen Lastzeiten.

Art. 78 Konzessionsabgaben

Die Gemeinde erhebt zusätzlich eine Konzessionsabgabe. Diese Abgabe an die Gemeinde ist abgesehen von den Vorgaben dieses Reglements ohne weitere Voraussetzung zu entrichten. Sie richtet sich nach dem Reglement der Konzessionsabgabe.

Art. 79 Anschlussbeiträge

Das EWS erhebt Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz angeschlossen werden;
- b) die erweitert oder erneuert werden;
- c) deren Anschlussleistungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden.

Die Anschlussbeiträge setzen sich zusammen aus den Netzanschlussbeiträgen sowie den Netzkostenbeiträgen. Der Gemeinderat legt diese jährlich fest.

Art. 80 Netzanschlussbeitrag

Mit den Netzanschlussbeiträgen werden die effektiven Aufwendungen für Netzanschlüsse ab dem Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis und mit Netzgrenzstelle bei den anzuschliessenden Gebäuden bzw. bei den anzuschliessenden Anlagen abgegolten. Dies gilt bei Netzanschlüssen der Netzebenen 5 und 7 sowohl innerhalb und ausserhalb der Bauzone.

Art. 81 Netzkostenbeitrag

Netzkostenbeiträge werden erhoben als Abgeltung für die Leistungsbereitstellung des vorgelegerten Netzes. Dies gilt bei Netzanschlüssen der Netzebenen 5 und 7. Bemessungsgrundlage für den Netzkostenbeitrag ist die Bezugsberechtigte Leistung in kVA.

Art. 82 Zusatzleistungen

Sämtliche andere Aufwendungen wie durch die Kunden verursachte Abänderung, Verstärkung, Verlegung und Ersatz von bestehenden Anschlüssen und deren Folgekosten, zusätzliche Anschlüsse und Verbindungsleitungen, durch die Kunden veranlasster Ersatz bestehender Freileitungsanschlüsse durch Kabelanschlüsse, besondere Transformatorenstationen, Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen, Demontage von Anschlüssen und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der Kunden.

Aus der Leistung von Anschlussbeiträgen entstehen für die Kunden keinerlei Rechte an den Anlagen und es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von geleisteten Kostenbeiträgen. Diese Beiträge sind unbesehen davon zu leisten, ob der Anschluss ganz oder teilweise erfolgt, oder nach einem Anschluss tatsächlich Energie an die Kunden geliefert wird. Die Nichtbenutzung von angeschlossenen Gebäuden oder Anlagen vermag die Entstehung oder die Höhe der Anschlussbeiträge nicht zu beeinflussen.

Art. 83 Verstärkung oder Erweiterung

Bei Verstärkungen oder Erweiterungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Wird die Sicherung gegenüber dem Vorbestand erhöht, muss der Mehrwert bzw. die Differenz der Netzkostenbeiträge geleistet werden. Der Netzanschluss wird nach den direkten Kosten verrechnet.

Art. 84 Ersatzbauten

Bei Ersatzbauten wird in Bezug auf den Netzkostenbeitrag der ursprüngliche Bestand der Anschlussleitungen während längstens 5 Jahren seit der Demontage des Anschlusses durch das EWS angerechnet. Soweit die neue Sicherung gegenüber dem Vorbestand nicht erhöht wird, ist kein Netzkostenbeitrag geschuldet. Wird die Sicherung gegenüber dem Vorbestand erhöht, muss der Mehrwert bzw. die Differenz der Netzkostenbeiträge geleistet werden. Der Netzanschluss wird nach den direkten Kosten verrechnet.

VII. Rechnungsstellung und Inkasso

1. Rechnungsstellung und Zahlung

Art. 85 Rechnungsstellung, Zahlautomaten

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das EWS kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Das EWS kann von den Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Zahlautomaten einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Zahlautomaten können vom EWS so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des EWS übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler des EWS für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten der Kunden.

Art. 86 Steuern, Abgaben sowie Belastungen

Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenüberwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten der Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien und dergleichen.

Art. 87 Zahlungsfrist und Ratenzahlung

Die Rechnungen werden von den Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung der Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EWS zulässig.

Art. 88 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an die Kunden mit einem neuen Zahlungsziel und dem Hinweis der Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

Art. 89 Mahnung als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung

Mahnungen des EWS können bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Rechtsmittelinstanzen und Fristen richten sich nach Art. 95 dieses Reglements. Anstelle von Mahnungen mit Rechtsmittelbelehrung kann das EWS bei Bedarf bereits die Rechnung als Verfügung erlassen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist können den Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt werden.

Art. 90 Fehler und Irrtümer

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

Art. 91 Verweigerung von Zahlungen

Bei Beanstandungen der Energiemessung sind die Kunden nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeiträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber dem EWS dürfen nicht mit allfälligen Guthaben verrechnet werden.

Art. 92 Rechnungsrückstände Geltendmachung

Für Rechnungsrückstände, inklusive Kosten der Geltendmachung bei Mietern und Pächtern, die nachgewiesen nicht erhältlich sind, kann der betreffende Eigentümer zur Haftung gezogen werden. Das EWS ist ferner nicht verpflichtet, in Gebäuden oder Wohnungen Elektrizität zu liefern, von welchen noch offene Rechnungen ausstehen.

Art. 93 Grundpfandrecht

Für die Anschlussbeiträge besteht gemäss Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZZGB; sGS 911.1) ein gesetzliches Grundpfandrecht, dass allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

Art. 94 Solidarhaftung

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen die bisherige und die neue Eigentümerschaft solidarisch.

VIII. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 95 Rechtsmittel

Rechtsmittel und Verfahren gegen Verfügungen des EWS richten sich nach Massgabe der Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons St. Gallen⁸⁾.

Art. 96 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 1. Januar 1982 wird aufgehoben.

Art. 97 Übergangsbestimmungen

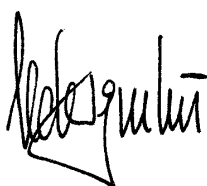
Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln. Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Reglements über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 1. Januar 1982 abzurechnen.

Art. 98 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf des fakultativen Referendums in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 13. Februar 2017 (GRB Traktandum Nr. 56).

Gemeinderat



Roland Ledergerber
Gemeindepräsident



Claire Angehrn
Gemeinderatsschreiberin

Dieses Reglement unterstand vom 8. März 2017 bis 6. April 2017 dem fakultativen Referendum. Innert dieser Frist wurde keine Urnenabstimmung verlangt.

8) sGS 951.1 (St. Gallische Gesetzessammlung)